

**Zeitschrift:** ZeitBild  
**Herausgeber:** Schweizerisches Ost-Institut  
**Band:** 26 (1985)  
**Heft:** 16

**Artikel:** Unsere Meinung  
**Autor:** Sager, Peter  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1094363>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Unsere Meinung

### Zehn Jahre Helsinki-Schlussakte

Das Völkerrecht ist keine kodifizierte Sammlung von Rechtssätzen. Es ist auch nicht dank einem Vollzugsorgan durchsetzbar, wie nationale Gesetze es dank der Polizei sind. Das Völkerrecht ist zum Teil ungeschriebenes Gewohnheitsrecht. Es nahm seinen Ursprung in der mittelalterlichen Anwendung des römischen Privatrechtes auf die sich bildenden Staaten als Rechtssubjekten und erfährt seine Weiterentwicklung vor allem durch die zwischenstaatliche Vertragspraxis, durch Entscheidungen internationaler Gerichte, durch die Beiträge von Forschung und Lehre.

Die Geltung des Völkerrechtes richtet sich nach der Bereitschaft von Regierungen, das Völkerrecht selber zu achten und dessen Verletzung durch andere zu missbilligen. Zur Sicherung des Völkerrechtes trägt die öffentliche Meinung der Welt entscheidend bei.



Die Schlussakte von Helsinki vom 1. August 1975 stellt einen überaus wichtigen Schritt zur Fortbildung, Verfeinerung und Stärkung des Völkerrechtes dar. Zwar handelt es sich bei dieser Akte nicht um einen Staatsvertrag, aber doch um eine Absichtserklärung von 35 Staaten, der darum bedeutendes Gewicht zukommt und die das Völkerrecht massgeblich beeinflusst. Das gilt namentlich für die Erklärung über die folgenden Prinzipien, die die Beziehungen der Teilnehmerstaaten leiten sollen:

1. Souveräne Gleichheit und Achtung der Souveränität innewohnender Rechte;
2. Enthaltung von der Androhung oder Anwendung von Gewalt;
3. Unverletzlichkeit der Grenzen;
4. Territoriale Integrität der Staaten;
5. Friedliche Regelung von Streitfällen;
6. Nichteinmischung in innere Angelegenheiten;
7. Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschliesslich der Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Überzeugungsfreiheit;
8. Gleichberechtigung und Selbstbestimmungsrecht der Völker;
9. Zusammenarbeit zwischen den Staaten entsprechend den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen;
10. Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen nach Treu und Glauben.

Diese Grundprinzipien werden hier nicht bloss einmal mehr wiederholt, sondern konkretisiert und der heutigen Zeit angepasst. Unter dem ersten Prinzip wird beispielsweise festgehalten: Die Teilnehmerstaaten haben «das Recht, internationalen Organisationen anzugehören oder nicht anzugehören, Vertragspartei bilateraler oder multilateraler Verträge zu sein oder nicht zu sein, einschliesslich des Rechtes, Vertragspartei eines Bündnisses zu sein oder nicht zu sein; desgleichen haben sie das Recht auf Neutralität.»

Eine weitere Illustration. Bezüglich des siebten Prinzips wird in der Schlussakte erklärt: Die Teilnehmerstaaten «werden sich gleichermaßen unter allen Umständen jeder militärischen wie auch politischen, wirtschaftlichen oder sonstigen Zwangsmassnahme enthalten, die darauf gerichtet ist, ihrem eigenen Interesse die Ausübung der Rechte eines anderen Teilnehmerstaates, die dessen Souveränität innewohnen, unterzuordnen und sich damit Vorteile irgendwelcher Art zu verschaffen. Dementsprechend werden sie sich unter anderem der direkten oder indirekten Unterstützung terroristischer Tätigkeiten oder subversiver oder anderer Tätigkeiten enthalten, die auf den gewaltsamen

Umsturz des Regimes eines anderen Teilnehmerstaates gerichtet sind.»

Erstmals sind damit neue Erscheinungen in der politischen Auseinandersetzung von Staaten, die sich in den Dienst einer Ideologie stellen, ins Visier des Völkerrechtes genommen worden.



Natürlich ist einsichtig, dass diesen Prinzipien längst nicht überall Nachachtung verschafft worden ist. Eben das lässt sich in völkerrechtlichen Belangen nicht durch einen Abstimmungsbeschluss erzielen, sondern nur durch die Bereitschaft von immer mehr Regierungen und Völkern zur Einhaltung dieser Prinzipien erwirken. Das Gewicht des Völkerrechtes hängt demnach ab von der Anerkennung, die ihm zukommt. Diese ist auch das Ergebnis von Erziehung, Bildung und Information, und das in einem langsamen, aber steten Prozess der Bewusstmachung.

An der Schlussakte von Helsinki hat sich erstmals ein solcher Prozess der Bewusstmachung in einem breiteren Ausmass entzündet. In den meisten Signatarstaaten sind spontan sogenannte Helsinki-Gruppen entstanden, die sich der Aufgabe widmen, die Einhaltung der genannten Prinzipien begleitend zu kontrollieren. Sie haben damit eine ausserordentlich ermutigende Entwicklung eingeleitet.

Zu registrieren ist die Tatsache, dass nun am Ort selbst, wo die Schlussakte vor einem Jahrzehnt unterzeichnet worden ist, dank der Initiative von Paul Bernoulli-Vesterä ebenfalls eine «Helsinki-Gruppe» ins Leben gerufen werden konnte. Tatsächlich kommt es darauf an, dass man sich nicht länger mit der Deklamation hehrer Prinzipien abfindet, sondern diese auch angewendet sehen will.

*Peter Sager*

## Einladung zum Abonnement

Zurücksenden an Administration ZeitBild, Jubiläumsstrasse 41, CH-3000 Bern 6.

Ich bestelle ein Jahresabonnement **ZEITBILD** zu Fr. 45.— (Ausland sFr. 50.—/DM 57.—).  
Erscheinungsweise alle zwei Wochen.

Name  Vorname

Strasse  PLZ, Ort

Datum  Unterschrift

15/85